

# Beitragsordnung der DJK Veitsaurach e. V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß §§ 6 und 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen an den Verein sowie die Pflicht der Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden.

- 1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Mitgliedbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im April eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. In Absprache mit dem Vorstand kann der Beitrag auch in bar geleistet werden.
- 3) Der jährliche Beitrag beträgt
  - a) für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 58,00 EUR
  - b) für Schüler, Studenten, Auszubildende, BW, sozialer Dienst, etc.\* 29,00 EUR
  - c) für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) 25,00 EUR
  - d) für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) 14,00 EUR
  - e) für Familien (2 Erwachsene; Anzahl der Kinder unbegrenzt) 97,00 EUR

\*Der Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, BW, sozialer Dienst, etc. ist nur mit schriftlichen Antrag und nach Prüfung der Vorstandschaft möglich. Der Antrag muss bis 28.02. des Jahres bei der Vorstandschaft gestellt werden.

- 4) Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig ab dem Ersten des Eintrittsmonats zu entrichten.
- 5) Der Verein erhebt z. Zt. keine Aufnahmegebühr.
- 6) Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 8 Stunden Arbeit zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nichtgeleiteter Stunde 5,00 EUR. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug in dem Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde. In Absprache mit dem Vorstand kann der Betrag auch in bar geleistet werden.
- 8) Diese Beitragsordnung kann, gemäß §17 der Vereinssatzung, bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Die Beschlussfähigkeit regelt die Vereinssatzung. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Änderung der Beitragshöhe beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Januar 2017.  
Beschlossen am 02. Mai 2017



1. Vorstand Rudolf Trost



Schriftführerin Stefanie Brückner